

Montagebedingungen

Inland / Ausland

Stand 02/2020

LÖFKENFELD 65 ■ 33397 RIETBERG

FON +49 (0)29 44. 97 02-0

FAX +49 (0)29 44. 97 02-33

VERWALTUNG@HORSTKEMPER.DE

WWW.HORSTKEMPER.DE

Nachfolgende Bedingungen für Maschinenaufstellungen, Einricht-, Umbau-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen gelten für die Erbringung unserer Montageleistungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, auch für den möglichen Einsatz unserer Subunternehmer, ausschließlich.

Entgegenstehenden bzw. abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, diese werden auch nicht durch Ausführung unserer Leistungen Vertragsbestandteil.

1.0 Allgemeines

1.0.1 Die Kosten für die Montageeinsätze sowie die benötigten Ersatzteile gehen zu Lasten unseres Auftraggebers.

2.0 Montagekosten

2.0.1 Stundensätze

Montage und Reisezeit

Reisezeiten sind Arbeitszeiten während der normalen Arbeitszeit

Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr

Monteure (Mechaniker, Elektriker)

EUR/Std.

Monteure Montageleitung (Mechaniker, Elektriker)

EUR/Std.

Techniker / Ingenieure

EUR/Std.

Entwicklungs- und Softwareprogrammierer SPS-Basis

EUR/Std.

Montagehelfer

EUR/Std.

Externe Spezialisten (Dienstleister) nach Aufwand

EUR/Std.

(Abrechnung zzgl. Bearbeitungspauschale)

- Die Stundensätze teilen wir Ihnen auf Anfrage gern mit.

2.0.2 Spesenpauschale (Inland)

Reisekosten eintägig

EUR

Reisekosten mehrtägig

EUR

2.0.3 Spesenpauschale (Ausland)

Die Ermittlung der Auslands-Reisekosten erfolgt nach den gesetzlichen Auslandssätzen.

2.1.1 Überstundenzuschläge für Montage, Nutzung der Hotline und Reisestunde

die ersten beiden Stunden 25 %

alle weiteren Stunden 50 %

2.1.2 Samstagsarbeit (Zuschlag je Stunde) 50 %

2.1.3 Sonntagsarbeit (Zuschlag je Stunde) 70 %

2.2.1 Feiertagsarbeit

Zuschlag für Feiertage in Nordrhein-Westfalen 125 %

Arbeiten am 24. Dezember ab 14:00 Uhr, 25. und 26. Dezember, 1. Mai 150 %

2.3.1 Reisekosten

bei Fahrten mit dem PKW 0,85 EUR/km

bei Fahrten mit dem Transporter 1,40 EUR/km

(bei gleichzeitiger Anlieferung von Maschinenkomponenten)

andere Fahrtkosten (z.B. Bahn, Flugzeug, Taxi) nach Aufwand

2.4.1 Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand

2.5.1 Hotline

Die Erreichbarkeit unserer Hotline ist werktags 6.00 – 22.00 Uhr und samstags 6.00 – 12.00 Uhr, darüber hinaus können Vereinbarungen für eine 24 Std. Verfügbarkeit über festgesetzte Zeiträume vereinbart werden.

Ausgenommen gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

Geschäftsführer

Norbert Horstkemper, Helmut Wiesing
HRB 5761 ■ AG Gütersloh
USt - Id Nr. DE 812 228 610

Bankverbindung

Volksbank Rietberg eG
Sparkasse Rietberg
Commerzbank Gütersloh

IBAN

DE 66 4786 2447 4700 0745 00
DE 60 4785 2760 0013 0587 06
DE 57 4784 0065 0158 4150 00

BIC

GENO DEM 1RNE
WELA DED 1RTH
COBA DEF FXXX

Es gelten die auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten AGB's. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort ist Rietberg Mastholte. Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück.

Bei Inanspruchnahme der Hotline wird für die ersten 15 Minuten eine Pauschale in Höhe von 85,- € berechnet. Darüber hinausgehende Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand zu den o.a. Stundensätzen berechnet. Ist die Inanspruchnahme der Hotline im Einzelfall Teil der von uns zu erbringenden Leistungen zu Zeiträumen einer Inbetriebnahme oder wegen Mängelrechten, erfolgt keine Berechnung.

2.6.1 Die in diesen Montagebedingungen benannten Verrechnungssätze verstehen sich netto, zuzüglich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer.

2.7.1 Zahlungsbedingungen

Mit Erteilung der Rechnung sind Montagekosten zur Zahlung fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht nach den §§ 273, 320 BGB besteht für den Auftraggeber nicht, sofern der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber kann gegen unsere Forderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns Zahlungen mit für den Auftraggeber befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

3.0 Unterbrechung der Montage

3.0.1 Sind aus auftragsbedingten, von uns nicht zu vertretenden Gründen, mehrere Hin- und Rückfahrten des Monteurs oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen.

4.0 Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.0.1 Die Hilfeleistung des Auftraggebers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
- 4.0.2 Die Entladung ist nur quer zur LKW-Längsachse möglich. Ein ausreichend befestigter Anfahrweg für LKWs zum Aufstellplatz der Anlage. (LKW mit Gesamtlast von 35 to. und einer Gesamtlänge von 18 m) sowie eine ausreichend große Gebäudeöffnung zum Einbringen der Bauteile sind vom Auftraggeber sicherzustellen..
- 4.0.3 Die Anlieferung von Maschinenteile und Baugruppen kann erfolgen, ohne dass ein Monteur von uns anwesend ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, mit fachlich qualifiziertem Personal, zum Abladen der LKWs. Durch unsere schriftliche Freigabe, erhält der Auftraggeber die Bestätigung, dass der Vorgang bis zum 1. Absetzen auf den Boden, durch die Transportversicherung abgedeckt wird.
- 4.0.4 Der Ort der Zwischenlagerung der Maschinenteile befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Montageort und wird in ausreichender Größe bereitgestellt. Die Bereitstellungsfläche sowie die Montagefläche müssen geräumt und frei von anderen Baugruppen sein. Die Maschinenteile sind in geschlossenen Räumen und trocken zu lagern. Die Sicherung der gelieferten Maschinenteile gegen Diebstahl während der Lagerung bis zur Abnahme der montierten Anlage obliegt dem Auftraggeber.
- 4.0.5 Der Auftraggeber unterstützt die Montageeinsätze durch Stellung der notwendigen und fachlich qualifizierten Hilfskräfte, als auch entsprechende Maschinenbediener.
- 4.0.6 Der Auftraggeber stellt einen deutschsprachigen Ansprechpartner.
- 4.0.7 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle auf dessen Kosten vorzunehmen.
- 4.0.8 Beanstandungen wegen der Leistungen und/oder des Verhaltens unserer Monteure sind uns vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.1 Baustellen-Voraussetzungen

- 4.1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften, sowie für angemessene Arbeitsbedingungen die der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV- Ausgabe von 1997 entsprechen zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist ausreichend temperiert (15° C Mindesttemperatur), beleuchtet, trocken, und mit Kraft-/Wasseranschluss in unmittelbarer Nähe ausgestattet.
- 4.1.2 Die für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Hebezeuge (Stapler, Auto-/ Hallenkran, Hebe-/ Montagebühnen, Spezialheber und -transporte usw.), sowie alle Gerüste und Leitern werden uns vom Auftraggeber kostenlos, zeitnah und zur alleinigen Nutzung, nach unserer Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 4.1.3 Wir setzen voraus, dass ein tragfähiger, ebener Betonfußboden mit der für eine sichere Verankerung notwendigen Mindestbetongüte C20/25 und entsprechender Bewehrung gemäß DIN 1045 vorhanden ist. Der Hallenboden muss mindestens 20 cm dick sein. Ebenheit und Gefälle über 4‰ erfordern gesonderte Maßnahmen und sind vor Vertragsabschluss anzumelden. Den Nachweis über die Tragfähigkeit des Fußbodens und der Fundamente hat der Auftraggeber zu erbringen. Betonschneid- und Stemmarbeiten sind, wenn diese nicht gesondert beauftragt wurden, nicht in unserem Lieferumfang. Eine Beauftragung hierzu ist mit separaten „Bedingungen 4.2 für Betonarbeiten“ verknüpft.

Geschäftsführer

Norbert Horstkemper, Helmut Wiesing
HRB 5761 ■ AG Gütersloh
USt - Id Nr. DE 812 228 610

Bankverbindung

Volksbank Rietberg eG
Sparkasse Rietberg
Commerzbank Gütersloh

IBAN

DE 66 4786 2447 4700 0745 00
DE 60 4785 2760 0013 0587 06
DE 57 4784 0065 0158 4150 00

BIC

GENO DEM 1RNE
WELA DED 1RTH
COBA DEF FXXX

Es gelten die auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten AGB's. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort ist Rietberg Mastholte. Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück.

- 4.1.4 Die maschinenbezogenen Versorgungsanschlüsse (Elektro-, Druckluft- Wasseranschlüsse etc.) müssen durch den Auftraggeber bis zum Anschlusspunkt der Maschine erfolgen.
- 4.1.5 Während der Montagearbeiten sind folgende Anschlüsse, in unmittelbarer Nähe, für unsere Werkzeuge und Geräte kostenfrei bereitzustellen:
Strom (230 V und 400 V, jeweils 50 Hz), Druckluft (trocken, ungeölt, konstanter Druck mindestens 6 bar) und evtl. Wasseranschluss 1" ca.2-4 bar.
Sollte unser Auftraggeber den Einsatz unserer eigenen Werkzeuge nicht erlauben oder wird von einer staatlichen Stelle uns untersagt, eigene Werkzeuge zu nutzen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns über diesen Sachverhalt vor Montagebeginn zu informieren. Wir werden dann dem Auftraggeber eine Liste der voraussichtlich erforderlichen Werkzeuge benennen. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, uns die für die Montage notwendigen Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.0 Aufgaben des Monteurs

- 5.0.1 Der Monteur führt nur die von uns festgelegten Arbeiten aus und unterrichtet den Auftraggeber über die Handhabung der Maschine (Einweisung).
- 5.0.2 Der Monteur wird in dringenden Fällen, besonders zur Vermeidung von Betriebsstörungen, auf Wunsch des Auftraggebers, Überstunden oder Feiertagsarbeit in dem gesetzlich zulässigen Umfang leisten. Auf Ziff. 2. dieser Montagebedingungen wird bezüglich der entstehenden Kosten verwiesen.
- 5.0.3 Der Monteur ist nicht berechtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

6.0 Gewährleistung

- 6.0.1 Wir haften insoweit, dass fehlerhafte Montagen unentgeltlich nachgebessert werden.
- 6.0.2 Der Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Auftraggeber einen offensichtlichen Montagemangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- 6.0.3 Wir haften nicht für Montagemängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit usw. ergeben.
- 6.0.4 Bei berechtigten Beanstandungen bessern wir innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung von Schäden durch den Auftraggeber nach. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist sie unmöglich oder wird sie nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen, kann der Auftraggeber nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Entgelts nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nur bei erheblichen Pflichtverletzungen zu.
- 6.0.5 Nimmt der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen ohne unsere Zustimmung vor, bevor wir Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatten, haften wir nicht für Mängel und für Schäden, die ursächlich auf die Änderungen oder Reparaturen des Auftraggebers oder des Dritten zurückzuführen sind.
- 6.0.6 Soweit unsere Montageleistungen nicht als Leistungen bei einem Bauwerk gelten, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Abnahme der Montageleistungen.

7.0 Haftung

- 7.0.1 Für unsere Haftung aufgrund von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers, gleich welcher Art, auch für Verschulden bei Vertragsschluss, gilt Folgendes:
Unsere Haftung ist beschränkt auf den typischerweise bei der jeweiligen Montageleistung entstehenden Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlicher Verletzung sonstiger Pflichten.

8.0 Abnahme der Montage

- 8.0.1 Unser Montagepersonal wird die Montageberichte dem Auftraggeber zur Unterschrift vorlegen. Durch seine Unterschrift erkennt der Auftraggeber die Durchführung der Montagearbeiten an. Darüber hinaus erfolgt nach Beendigung der Arbeiten grundsätzlich eine gemeinsame Abnahme mit dem Auftraggeber. Über die Abnahme wird eine vom Auftraggeber unterzeichnete Bestätigung ausgestellt.
- 8.0.2 Ist die gemeinsame Abnahme nicht möglich, weil bei Abreise des Monteurs kein unterschreibungsberechtigtes Personal anwesend ist, oder wird die Abnahme nicht durchgeführt, überlässt unser Monteur dem Auftraggeber eine Fertigstellungsmitteilung.
Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Abnahme innerhalb von 10 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montage durchzuführen. Nach Ablauf von 10 Tagen ab Beendigung der Montage gilt, wenn der Auftraggeber etwaige Einwendungen uns nicht schriftlich vorgebracht hat, die Abnahme als erfolgt.

9.0 Salvatorische Klausel

- 9.0.1 Sollten einzelne der vorstehenden Montagebedingungen nicht wirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen sowie des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.